## Übersicht: Probleme und möglichen Lösungswege im Bereich Studentischer Beschäftigung

Problem	Situation	Lösungsvorschlag Anmerkungen
a) WHK mit 2. Abschluss	<ul> <li>Befristet nach WissZeitVG 2 Abs. 1</li> <li>Deutlich schlechtere Vergütung als WiMi bei oft vergleichbarem Anforderungsprofil der Tätigkeit</li> <li>Anrechnung auf Höchstbefristungsgrenze, auch wenn Verträge &lt;10h, sofern Promotion als Qualifizierungsziel</li> </ul>	<ul> <li>Änderung des BbgHG § 59         Ersetzen der Personalkategorie ' Wiss. Künstl.Hilfskräfte' durch 'Studentischen Beschäftigte', die sich ausschließlich auf immatrikulierte Studierende erstreckt, die gleichzeitig an der Hochschule einer Beschäftigung nachgehen     </li> <li>Ausschluss WHK mit 2. Abschluss -&gt; Definition "studentische Beschäftigung" (auch Promotionsstudierende ausgeschlossen)</li> </ul>
b) Mindestvertragslaufzeit	<ul> <li>Vertragslaufzeiten variieren stark:         <ul> <li>EUV: 12 Monate</li> <li>UP: 6 Monate</li> <li>BTU: 3 Monate</li> </ul> </li> <li>Unterbrechungszeiten während der Semesterferien         <ul> <li>Filmuni: Beschäftigung in Semesterferien als Ausnahmetatbestand</li> </ul> </li> </ul>	Regelung im BbgHG  • Festlegung Mindestvertragslaufzeit: 1 Jahr Erstvertrag, Anschlussverträge mind. 6 Monate) → in Analogie zum Berliner Hochschulgesetz  Dienstvereinbarungen und/oder Kodex gute Arbeit
c) Entgelt	<ul> <li>Löhne variieren</li> <li>Mindestlohnniveau nicht gegeben</li> <li>Erfahrung findet bei Lohngestaltung keine Berücksichtigung</li> <li>WHK werden aus Sachmitteln finanziert</li> </ul>	Unterstützung des Landes Brandenburg bei     Tarifgemeinschaft der Länder zu Aufnahme in den     Tarifvertrag     eigenen Tarifvertrag im Land vereinbaren  WHK -> Personalmittel

d)	Urlaubsregelungen / Krankheit	<ul> <li>Bundesurlaubsgesetz maßgeblich</li> <li>Berechnung der Urlaubstage schwierig (Stundenregelungen)</li> <li>z.T. erhalten WHK keinen Urlaub (Unwissenheit Vorgesetzte)</li> <li>z.T. müssen Krankentage "nachgearbeitet" werden</li> </ul>	Studentischer Tarifvertrag Hochschulen: Transparenz bei arbeitsrechtlichen Themen wie Urlaub, Krankheit, etc.  Dienstvereinbarungen und/oder Kodex gute Arbeit
e)	Mehrarbeit	<ul> <li>WHK leisten oft Überstunden, die unvergütet bleiben, auch ein Freizeitausgleich wird oft nicht gewährt → Abhängigkeitsstrukturen führen zu einer Akzeptanz auf Seiten der Beschäftigten</li> </ul>	Transparenz bei Arbeitsrechtlichen Fragen, Nachhaltige Information von Vorgesetzen und Berichtspflichten bzgl. Einhaltung arbeitsrechtlichen Regelungen (Genehmigter Urlaub)  Dienstvereinbarungen und/oder Kodex gute Arbeit
f)	Arbeitsmittel	<ul> <li>Erwartungshaltung, dass WHK auf private Geräte und weitere Arbeitsmittel zurückgreifen, um ihre Tätigkeit auszuüben</li> <li>Arbeitsplätze werden nicht hinreichend zur Verfügung gestellt → Ausweichen auf Seminarräume, Bibliothek oder Privatwohnung, um Tätigkeiten auszuüben (erzwungenes Homeoffice)</li> </ul>	Strukturplanungen für WHK  → Nachweispflicht eines Bereichs bzgl. Ausstattung von WHK, d.h. Arbeitsmittel und Platz in Kalkulation von WHK- Mittel einbeziehen
g)	Personalvertretung	<ul> <li>Kurze Vertragslaufzeiten verhindern aktive Personalratsarbeit</li> <li>Antragserfordernis, über das Arbeitgeber nicht informiert, verhindert Arbeit der Interessenvertretung für diese Beschäftigten</li> </ul>	<ul> <li>PersVG Bbg</li> <li>Aufnahme eines PR studentischer Beschäftigter</li> <li>Regelung: Verfahren zum Antragserfordernis (z.B. "Verpflichtend bei Einstellung") oder Streichung des Antragserfordernisses</li> </ul>
h)	Arbeitsbedingungen WHK	WHK eine wenig beachtete Beschäftigtengruppe.	BbgHG § 3 Ergänzung: Kodex gute Arbeit in der Wissenschaft als verbindliches Instrument zur Sicherung guter Arbeitsbedingungen, welches an den jeweiligen Hochschulen zu erarbeiten ist → WHK darin berücksichtigen